



An den Grossen Rat

13.5264.02

FD/P135264

Basel, 11. Dezember 2013

Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2013

Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend „IWB-Landbesitz in Riehen“ – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18.9.2013 die nachstehende Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Am 1.1.2010 ist das IWB-Gesetz wirksam geworden. Dieses Gesetz hat folgende Übergangs- und Schlussbestimmungen:

§38. Die IWB erlangen eigene Rechtspersönlichkeit mit Wirksamwerden dieses Gesetzes.

§ 39. Der Kanton Basel-Stadt überträgt den IWB das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas-, Trinkwasser-, Fernwärme- und Telekommunikationsversorgung sowie die Kehrlichtverbrennungsanlage zu Eigentum.

2 Soweit Grundstücke, die vom Kanton Basel-Stadt auf die IWB übertragen wurden, nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden und veräussert werden sollen, verfügt der Kanton Basel-Stadt über ein Vorkaufsrecht sinngemäss nach Art. 216 c OR. Das Vorkaufsrecht besteht unbefristet.

Zum Vermögen, das auf die IWB übertragen wurde - das meiste aus dem Eigentum der Einwohnergemeinde Basel - gehörte auch Grundeigentum auf Riehener Boden im Umfang von 1.5 Mio m² (15% des Riehener Banns). Für die Gemeinde Riehen ist der Landschaftspark Wiese ein wichtiger Erholungsraum. So ist es nachvollziehbar, dass die Gemeinde Riehen ein grosses Interesse daran hat, bei einem zukünftig möglichen Verkauf des Landes auf dem Riehener Bann mitentscheiden zu können, gerade bei strategisch interessant gelegenen Parzellen.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat, eine gesetzliche Änderung vorzulegen, welche ein Vorkaufsrecht für die Gemeinde Riehen gesetzlich verankert, wie dies auch für den Kanton/Einwohnergemeinde Basel gilt.

Annemarie Pfeifer, Rolf von Aarburg, Eduard Rutschmann, Karl Schweizer, Andreas Zappalà, Franziska Roth, Thomas Grossenbacher, Salome Hofer“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich beziehen.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Grossen Rat einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 (SG 772.300) vorzulegen. Mit der Änderung soll der Gemeinde Riehen ein gesetzliches Vorkaufsrecht eingeräumt werden, wie dies für den Kanton Basel-Stadt in § 39 Abs. 2 IWB-Gesetz bereits vorgesehen ist.

In räumlicher Hinsicht ist das Vorkaufsrecht der Gemeinde Riehen wohl auf Grundstücke zu beschränken, die auf Riehener Boden liegen. Dies ergibt sich einerseits aus dem Titel (IWB-Landbesitz in Riehen) und aus der in der Motion genannten Örtlichkeit (Riehener Bann). Was die Modalitäten des Vorkaufsrechts betrifft, so können der Motion keine expliziten Hinweise entnommen werden.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Das Vorkaufsrecht des Kantons schützt öffentliche Interessen

Im neuen IWB-Gesetz (wirksam am 1.1.2010) hat der Kanton Basel-Stadt den IWB das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen zu Eigentum übertragen, das die IWB zur Erfüllung Ihrer betrieblichen Zwecke benötigt. Der Kanton Basel-Stadt hat ein Vorkaufsrecht erhalten, für den Fall, dass die IWB ein Areal oder eine Liegenschaft nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt und es deshalb veräussern will. Für den Kanton ist es von hoher strategischer Bedeutung, diese Areale und Liegenschaften bei einer Veräusserung durch die IWB wieder erwerben zu können. Es bleibt in der Motion die Frage ungelöst, ob die Gemeinde Riehen anstelle des Kantons oder nachfolgend ihr Vorkaufsrecht ausüben können soll. Ein Vorkaufsrecht der Gemeinde Rie-

hen kollidiert mit dem Vorkaufsrecht des Kantons und würde die Interessen des Kantons stark beeinträchtigen.

2.2 Präzedenzfall gegenüber anderen Gemeinden

Mit dem Vorkaufsrecht an die Gemeinde Riehen würde ein Präzedenzfall mit weitreichenden Folgen geschaffen. Die IWB ist auch in anderen Gemeinden in und ausserhalb des Kantonsgebiets Landeigentümerin. Es ist absehbar, dass bei einem Vorkaufsrecht für die Gemeinde Riehen auch weitere Gemeinden diesen Wunsch äussern werden. Allen diesen Gemeinden ein Vorkaufsrecht einzuräumen würde jedoch für den Kanton einen bedeutenden Verlust seiner Rechte bedeuten.

2.3 Landschaftspark Wiese geschützt vor Verkauf

Die Motionäre erwähnen im Speziellen das Interesse am Landschaftspark Wiese. Der Regierungsrat stimmt mit den Motionären überein, dass der Landschaftspark einen wichtigen Erholungsraum für Riehen und den gesamten Kanton darstellt. Der Landschaftsschutz und ein attraktives Angebot an Naherholungsgebieten ist ein wichtiges Anliegen des Kantons Basel-Stadt. Mit dem Kantonalen Richtplan wurde in Riehen ein deutliches Bekenntnis in diesem Sinne gesetzt. Auch der Landschaftspark Wiese befindet sich in der Grünzone. Er ist damit vor anderen Nutzungen geschützt und nicht im Markt handelbar.

2.4 Der Kanton berücksichtigt die Interessen der Gemeinde Riehen

Die Motionäre betonen das Interesse der Gemeinde Riehen, bei einem möglichen Verkauf der heutigen IWB-Parzellen auf Riehener Bann, mitentscheiden zu können. Dieses Interesse ist nachvollziehbar und der Regierungsrat ist ebenfalls daran interessiert, möglichst eng mit der Gemeinde Riehen zusammenzuarbeiten. Die Mitbestimmung der Gemeinde Riehen bei Parzellen, die sich im Gemeindebann befinden, ist in der Praxis jedoch bereits Realität. Der Kanton (resp. die Einwohnergemeinde der Stadt Basel) handelt gegenüber den Landgemeinden als Gemeinwesen partnerschaftlich und berücksichtigt ihre Interessen.

In Riehen zeigen dies die in den vergangenen Jahren geführten Verhandlungen um Parzellen im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel. In den Verhandlungen um das Moostal hat der Kanton Basel-Stadt bewiesen, dass er die Interessen sowohl des Kantons wie auch der Gemeinde Riehen berücksichtigt. Er war an einer guten Lösung mit der Gemeinde Riehen interessiert. Die Verhandlungen zwischen Immobilien Basel-Stadt und der Gemeinde Riehen verliefen konstruktiv und haben schliesslich zu einem Kompromiss geführt, der die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt.

Auch das Beispiel der Parzelle RC 117 (Hörnli) zeigt die Berücksichtigung der Interessen der Gemeinde Riehen durch den Kanton. Die Parzelle befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel, sie liegt in der Landwirtschaftszone auf Gemeindegebiet Riehen und wird für Familiengärten genutzt. Damit die Gemeinde Riehen auf dieser Parzelle eine neue Gewerbezone errichten kann, hat sich der Regierungsrat bereit erklärt, die Parzelle an die Gemeinde Riehen zu veräussern, um deren Interessen nach zusätzlichen Gewerbebeständen zu unterstützen – vorbehältlich der Annahme der Bodeninitiative. Im Kanton Basel-Stadt ist zurzeit die Initiative „Boden behalten – Basel gestalten!“ (Bodeninitiative) hängig. Das Initiativbegehren richtet sich gegen einen Verkauf von Liegenschaften im Eigentum des Kantons und der Einwohnergemeinde der Stadt Basel, es soll nur die Abgabe im Baurecht möglich sein.

3. Antrag

Der Regierungsrat pflegt eine gute partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Gemeinde Riehen. Kanton und Gemeinde arbeiten an gemeinsamen Zielen und der Kanton berücksichtigt bei strategischen Entscheiden zu Arealen und Liegenschaften die Interessen der Gemeinde Riehen. Ein Vorkaufsrecht für die Gemeinde Riehen an den IWB-Parzellen lehnt der Regierungsrat ab. Es würde die Interessen des Kantons stark beeinträchtigen, und die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Interessen der Gemeinde Riehen in einem hohen Mass berücksichtigt werden.

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Annemarie Pfeifer betreffend „IWB-Landbesitz in Riehen“ dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin